

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

3. März 2004

Nummer 5

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Landkreis Stendal</b>	
- Tagesordnung für die 29. Sitzung des Jugendhilfeausschusses .....	33
- Amtliche Bekanntmachung der Nahverkehrsgesellschaft Altmark mbH i. L. ....	33
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen – Kreistagswahl .....	34
- Bekanntmachung des Landkreises Stendal .....	34
<b>2. Stadt Stendal</b>	
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal - Bildung von Wahlvorständen für die Kommunalwahl 13.06.2004 hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern .....	35
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal - Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl/Ortschaftsrat .....	36
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal - Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 13. 06. 2004 .....	36
Tiefbauamt	
- Bekanntmachung der Stadt Stendal .....	36
<b>3. Stadt Havelberg</b>	
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 .....	36
<b>4. Stadt Tangerhütte</b>	
- Öffentliche Bekanntmachung .....	37
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte - Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 13. Juni 2004 .....	37
<b>5. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“</b>	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 Gemeinde Dahlen .....	37
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 Gemeinde Heeren .....	38
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 Gemeinde Insel .....	38
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 Gemeinde Nahrstedt .....	38
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 Gemeinde Uenglingen .....	38
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 Gemeinde Volgfelde .....	39
- Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 .....	39
<b>6. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land</b>	
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Sandau - Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl 2004 .....	39
- Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Kamern - Wahlbekanntmachung .....	39
- Öffentliche Bekanntmachung Stadt Sandau - Wahlbekanntmachung .....	40
- Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Wulkau - Wahlbekanntmachung .....	40
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen Stadt Sandau - Einreichung von Wahlvorschlägen .....	40
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen Gemeinde Wulkau - Einreichung von Wahlvorschlägen .....	40
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen Gemeinde Kamern - Einreichung von Wahlvorschlägen .....	41
- 1. Änderung zur Nutzungsentgeltordnung für Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Kamern .....	41
<b>7. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/A. für die Gemeinde Lichterfelde:</b>	
- Öffentliche Bekanntmachung - zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 13. Juni 2004 .....	41
- Öffentliche Bekanntmachung - Bildung des Gemeindevwahlausschusses .....	42
für die Stadt Seehausen:	
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen .....	42
- Öffentliche Bekanntmachung - Bildung des Gemeindevwahlausschusses .....	43
<b>8. Tangerhütte-Land</b>	
- Bekanntmachung der Gemeinde Uetz zur Auflösung des Planungsverbandes „Flugzeugwerft Mahlwinkel/Cobbel“ .....	43
- Haushaltsplan 2004 der Gemeinden Ringfurth, Jerchel .....	43
- Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2001 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Weißewarte .....	43
- Wahlbekanntmachungen je Mitgliedsgemeinde der VGem. 3, außer Schönwalde (A.) .....	44
<b>9. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg</b>	
- die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2004 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg .....	55
- die Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2004 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg .....	55
<b>10. Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband „Tanger“</b>	
- Information Schau der Gewässer II. Ordnung 2004 .....	55
<b>11. Landesamt für Vermessung und Geoinformation</b>	
- Bodensonderungsverfahren Nr. 46/2003 - hier: Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfs des Sonderungsplanes .....	55

Landkreis Stendal

### Tagesordnung für die 29. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am: 09. März 2004

Beginn: 18.00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstr. 1 - 2, Neubau, Raum „Havelberg“

#### Öffentlicher Teil

- Punkt 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Punkt 2 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- Punkt 3 Feststellung der Tagesordnung
- Punkt 4 Bürgeranfragen an Ausschuss / Verwaltung
- Punkt 5 Mitteilungsvorlage zur Änderung der Arbeitsaufgabe des pädagogischen Mitarbeiters des Kreis-Kinder- und Jugendringes Stendal e. V.
- Punkt 6 Informationen der Verwaltung
- Punkt 7 Anfragen / Sonstiges

#### Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 08 Zuwendungsvertrag
- Punkt 09 Anfragen / Sonstiges

gez. Petra Hoffmann  
Die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Nahverkehrsgesellschaft Altmark mbH i.L.

#### Amtliche Bekanntmachung

Die Nahverkehrsgesellschaft Altmark mbH ist zum 31. 12. 2003 aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Stendal, Januar 2004

Nahverkehrsgesellschaft Altmark mbH i.L.  
Der Liquidator Joachim Röxe“

## Der Kreiswahlleiter

### Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen - Kreistagswahl am Sonntag, dem 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 mache ich folgendes bekannt:

#### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter des Kreistages

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter des Kreistages sowie für die Einzelbewerber sind bis zum

**19. April 2004, 18.00 Uhr**

beim Kreiswahlleiter unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

**Kreiswahlleiter Herrn Jörg Hellmuth  
Hospitalstraße 1-2  
Kreiswahlbüro Zi. 218 (AB)  
39576 Stendal.**

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei mir auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

#### 2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistages

Die Zahl der Mitglieder für den Kreistag errechnet sich aus den Einwohnerzahlen des Landkreises Stendal. Gemäß § 72 LKO LSA ist Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der 31. Dezember 2002.

Für den Landkreis Stendal ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von  
136.866

Die Zahl der Kreistagsabgeordneten beträgt nach § 25 Abs. 3 LKO LSA  
**48.**

#### 3. Einteilung und Abgrenzung der Wahlbereiche

Der Landkreis Stendal wird entsprechend § 7 Abs. 2 KWG und Beschluss des Kreistages des Landkreises Stendal vom 26.02.2004 in folgende **3 Wahlbereiche** eingeteilt:

- I Stendal-Stadt**
- II Stendal-Land**
- III Havelberg/Osterburg**

Die Wahlbereiche sind wie folgt abgegrenzt:

##### Wahlbereich I (Stendal-Stadt)

**Stadt Stendal** mit OT Borstel, Röxe, Wahrburg, Staffelde; Bindfelde

##### Wahlbereich II (Stendal-Land)

**Stadt Tangerhütte** mit OT Briest, Mahlpfuhl

##### Verwaltungsgemeinschaft Kläden

Beteiligte Gemeinden:

- \* Badingen mit OT Klinke
- \* Dobberkau mit OT Möllenbeck
- \* Garlipp
- \* Grassau mit OT Bülitz, Grünenwulsch
- \* Hohenwulsch mit OT Beesewege, Friedrichsfließ, Friedrichshof
- \* Käthen mit OT Bahnhof Vinzelberg
- \* Kläden mit OT Darnewitz
- \* Querstedt mit OT Deetz
- \* Schäplitz
- \* Schermikau mit OT Belkau
- \* Schinne
- \* Schorstedt mit OT Grävenitz
- \* Steinfeld (Altmark) mit OT Schönfeld

##### Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde

Beteiligte Gemeinden:

- \* Bölsdorf mit OT Köckte
- \* Buch
- \* Grobleben
- \* Hämerten
- \* Langensalzwedel
- \* Miltern
- \* Tangermünde

##### Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

Beteiligte Gemeinden:

- \* Buchholz
- \* Dahlen mit OT Dahrenstedt, Gohre, Welle
- \* Heeren
- \* Insel mit OT Döbbelin, Tornau
- \* Möringen mit OT Klein Möringen
- \* Nahrstedt
- \* Staats mit OT Siedlung
- \* Uchtsprünge mit OT Börgitz, Wilhelmshof
- \* Uenglingen
- \* Vinzelberg
- \* Volgfelde
- \* Wittenmoor mit OT Vollenschier

##### Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

Beteiligte Gemeinden:

- \* Bellingen
- \* Birkholz mit OT Scheeren, Sophienhof
- \* Bittkau
- \* Cobbel
- \* Demker mit OT Elversdorf, Bahnhof Demker
- \* Grieben
- \* Hüselitz mit OT Klein Schwarzlosen
- \* Jerchel
- \* Kehnert
- \* Lüderitz mit OT Groß Schwarzlosen, Stegelitz
- \* Ringfurth mit OT Sandfurth, Polte
- \* Schelldorf

- \* Schernebeck
- \* Schönwalde (Altmark)
- \* Uchtdorf
- \* Uetz
- \* Weißewarte
- \* Windberge mit OT Brunkau, Ottersburg, Schleuß

##### Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark

Beteiligte Gemeinden:

- \* Arneburg mit OT Dalchau
- \* Beelitz
- \* Hassel mit OT Chausseehaus, Wischer
- \* Jarchau
- \* Sanne
- \* Storkau (Elbe) mit OT Billberge

##### Verwaltungsgemeinschaft „Mittlere Uchte“

Beteiligte Gemeinden:

- \* Eichstedt mit OT Baumgarten
- \* Groß Schwechten mit OT Neuendorf, Peulingen
- \* Lindtorf mit OT Rindtorf
- \* Rochau mit OT Schartau

##### Verwaltungsgemeinschaft Bismark

Beteiligte Gemeinden:

- \* Berkau mit OT Wartenberg
- \* Bismark (Altmark) mit OT Arensberg, Döllnitz, Poritz
- \* Büste
- \* Holzhausen
- \* Königsde
- \* Kremkau

##### Wahlbereich III (Havelberg/Osterburg)

###### Stadt Havelberg

\* Havelberg mit OT Müggenbusch, Toppel, Wöplitz, Jederitz, Nitzow, Vehlgest-Kümmernitz

###### Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“

Beteiligte Gemeinden:

- \* Ballerstedt mit OT Klein Ballerstedt
- \* Boock mit OT Einwinkel
- \* Bretsch mit OT Drewitz, Drüsedau, Priemern
- \* Flessau mit OT Natterheide, Rönnebeck, Storbeck, Wollenrade
- \* Gagel
- \* Gladigau mit OT Orpensdorf, Schmersau
- \* Heiligenfelde
- \* Kossebau mit OT Rathsleben
- \* Lückstedt mit OT Stapel, Wohlenberg
- \* Rossau mit OT Klein Rossau, Schliecksdorf

###### Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark

Beteiligte Gemeinden:

- \* Altenzaun mit OT Osterholz
- \* Behrendorf mit OT Berge, Giesenslage
- \* Hindenburg mit OT Gethlingen
- \* Hohenberg\*Krusemark mit OT Groß Ellingen, Klein Ellingen
- \* Sandauerholz
- \* Schwarzhof mit OT Polkritz
- \* Werben mit OT Räbel

###### Verwaltungsgemeinschaft „Mittlere Uchte“

Beteiligte Gemeinden:

- \* Baben
- \* Bertkow mit OT Plätz
- \* Goldbeck mit OT Möllendorf, Petersmark
- \* Iden mit OT Busch, Rohrbeck
- \* Klein Schwechten mit OT Häsewig, Ziegenhagen
- \* Walsleben mit OT Uchtenhagen

###### Verwaltungsgemeinschaft Osterburg

Beteiligte Gemeinden:

- \* Düsedau mit OT Calberwisch
- \* Erxleben mit OT Polkau
- \* Königsmark mit OT Rengerslage, Wolterslage, Wasmerslage
- \* Krevese mit OT Dequede, Polkern
- \* Meseberg
- \* Osterburg /Altmark mit OT Dobbrun, Krumke, Zedau

###### Verwaltungsgemeinschaft Seehausen

Beteiligte Gemeinden:

- \* Aulosen
- \* Beuster mit OT Ostdorf, Scharpenlohe, Werder
- \* Falkenberg
- \* Geestgottberg
- \* Gollensdorf mit OT Bömenzien, Drösedau
- \* Groß Garz mit OT Deutsch, Jeggel, Lindenberg, Haverland
- \* Krüden mit OT Groß Holzhausen, Vielbaum
- \* Lichtenfelde mit OT Ferchlipp
- \* Losenrade
- \* Losse
- \* Neukirchen/Altmark
- \* Pollitz mit OT Scharpenhufe
- \* Schönberg mit OT Herzfelde, Klein Holzhausen
- \* Seehausen/Altmark mit OT Behrend
- \* Wahrenberg
- \* Wanzer
- \* Wendemark

###### Verwaltungsgemeinschaft „Elb-Havel-Land“

Beteiligte Gemeinden:

- \* Kamern mit OT Hohenkamern, Neukamern, Rehberg
- \* Kletitz mit OT Scharlibbe

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

- \* Kuhlhausen
- \* Sandau (Elbe)
- \* Schönfeld
- \* Warnau mit OT Garz
- \* Wulkau

## Verwaltungsgemeinschaft Schönhausen

Beteiligte Gemeinden:

- \* Fischbeck/Elbe mit OT Kabelitz
- \* Hohengöhren mit OT Hohengöhren-Damm
- \* Neuermark-Lübars
- \* Schollene mit OT Ferschels, Mahlitz, Molkenberg, Neu-Schollene, Neuwartensleben, Nierow
- \* Schönhausen (Elbe) mit OT Schönhauser Damm
- \* Wust mit OT Briest, Sydow, Melkow, Wuster Siedlung

## Verwaltungsgemeinschaft Bismark

Beteiligte Gemeinden:

- \* Messdorf mit OT Spänigen, Schönebeck, Biesenthal

### 4. Höchstzahl der Wahlbewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 48 Abgeordneten und der 3 Wahlbereiche ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

### 19 Bewerber je Wahlvorschlag.

### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten; Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von **100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

### 6. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Jörg Hellmuth  
Kreiswahlleiter



## Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B. v. 05.09.2001 (BGBl. Teil I Nr. 48 vom 19.09.2001, S. 2350-2375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung des WHG vom 18.06.2002 (BGBl. Teil I Nr. 37 vom 24.06.2002 S. 1921) i.V.m § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374) über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgende Vorhaben wurden beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
27.02.2002	Wasserverband-Stendal-Osterburg	Förderung von Grundwasser im Fassungsgebiet Schernebeck für die öffentliche Trinkwasserversorgung	Schernebeck	8	3
				8	109
				8	119
				8	56/50
			Uchtdorf	7	1
				7	3
02.05.2002	Wasserverband-Stendal-Osterburg	Förderung von Grundwasser im Fassungsgebiet Werben für die öffentliche Trinkwasserversorgung	Werben	11	128/3

Es handelt sich hier um Vorhaben gemäß Nummer 14 der Anlage 1 zum UVPG LSA.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde für beide Anträge die jeweils erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Vorprüfungen ergaben in beiden Fällen, dass es sich bei diesen Vorhaben um Tiefbohrungen zum Zwecke der Wasserversorgung handelt, für die keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesen Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 12.02.2004

Jörg Hellmuth  
Landrat



Stadt Stendal

Der Stadtwahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal Bildung von Wahlvorständen für die Kommunalwahl 2004 Hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 12 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt werden für die Stadt Stendal Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gebildet. Jeder Wahlvorstand besteht aus einem Wahlvorsteher und Beisitzern, die vom Stadtwahlleiter berufen werden. Die Wahlvorstände sind zu bestellen für die verbundenen Kommunalwahlen am 13.06.2004 und für die gleichzeitig stattfindende Europawahl.

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Ich verweise auf § 13 Absatz 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt, wonach Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht in Wahlvorstände berufen werden dürfen. Ich fordere hiermit die Parteien und Wählergruppen auf, mir

bis zum **24.03.2004**

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer für die Wahlvorstände zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten:

Stadt Stendal  
Stadtwahlleiter  
Markt 1  
39576 Stendal

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich Beisitzer aus den Reihen der Wahlberechtigten der Stadt berufen.

Klaus Schmotz  
Stadtwahlleiter



Stadt Stendal

Der Stadtwahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zu den **Ortschaftsratswahlen** am 13. Juni 2004 mache ich folgendes bekannt:

- Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

**19. April 2004 um 18.00 Uhr**

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Anschrift eingereicht werden:

Stadt Stendal  
Stadtwahlleiter  
Markt 1  
39576 Stendal

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 204, auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

- Anzahl der zu wählenden Ortschaftsräte in den einzelnen Ortschaften

- Bindfelde
- Borstel
- Staffelde/Arnim
- Wahrenburg

Die Zahl der Mitglieder für den Ortschaftsrat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der obengenannten Ortsteile.

Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Absatz 3 GO LSA ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Die Zahl der in den einzelnen Ortschaften zu wählenden Ortschaftsräte wird gemäß § 20 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Stendal bestimmt und beträgt für jeden Ortsteil 5.

- Höchstzahl der Bewerber

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Unter Berücksichtigung der Zahl von 5 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG 10 Bewerber je Wahlvorschlag.

## 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiename  
Vorname  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort und  
Wohnung eines jeden Bewerbers
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA)

- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

## 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Stadtwahlleiter



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal

### Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 mache ich folgendes bekannt:

- Einreichung von Wahlvorschlägen  
Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern sind schnellstmöglich, jedoch spätestens bis zum

**19. April 2004, 18.00 Uhr**

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Anschrift einzureichen:

Stadt Stendal  
Stadtwahlleiter  
Markt 1  
39576 Stendal

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 204, auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

- Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates  
Die Zahl der Mitglieder für den Stadtrat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Stadt Stendal. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Stadt Stendal ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 38400.

Die Zahl der zu wählenden Stadträte beträgt entsprechend § 36 Abs. 3 GO LSA für die Stadt Stendal 40.

- Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 40 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG 45 Bewerber je Wahlvorschlag.

## 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiename  
Vorname  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort  
und Wohnung eines jeden Bewerbers
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA)

- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Entsprechend der Anzahl der Wahlberechtigten der Stadt Stendal sind also mindestens 100 Unterstützungserklärungen für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

## 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Stadtwahlleiter



## Bekanntmachung der Stadt Stendal

### Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung Stadt Stendal, Straßenplanung Hoock

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 137 Baugesetzbuch.

Das Tiefbauamt der Stadt Stendal plant den grundhaften Ausbau des Hoock.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom 04.03.2002 bis 01.04.2004 öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

**Dienstag 09.00 - 16.00 Uhr sowie**  
**Donnerstag 09.00 - 17.30 Uhr**

Angeregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal  
3. März 2004

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

## Havelberg Stadt

### Der Gemeindevahlleiter

### Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 13. Juni 2004

Zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 mache ich folgendes bekannt:

- Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum



19. April 2004 um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Stadt Havelberg  
Wahlleiter  
Markt 1  
39539 Havelberg

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei mir auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

## 2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte

Die Zahl der Mitglieder für den Stadtrat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Stadt. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist im § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Havelberg festgelegt.

2.1 Für die Stadt Havelberg ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 7220.

Die Zahl der zu wählenden Stadträte beträgt sodann für die Stadt Havelberg 20.

2.2 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Jederitz 5.

2.3 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Nitzow 7.

2.4 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Vehlgest-Kümmernitz 6.

## 3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl der zu wählenden Vertreter ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

25 Bewerber je Wahlvorschlag für den Stadtrat Havelberg  
10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Jederitz  
12 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Nitzow  
11 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Vehlgest-Kümmernitz

## 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muß enthalten:

- Familiennamen  
Vornamen  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort  
und Wohnung  
eines jeden Bewerbers,
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat oder/und Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Stadt 6.176. Es sind also mindestens 62 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Jederitz 140. Es sind mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Nitzow 470. Es sind mindestens 5 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Vehlgest-Kümmernitz 266. Es sind mindestens 3 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat oder einen Ortschaftsrat vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

## 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



Poloski  
Stadtwahlleiter

Stadt Tangerhütte  
Stadtwahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 47 (5) KWG LSA i. V. m. § 76 (1) KWG LSA gebe ich bekannt, dass der am 13.06.1999 gewählte Stadtrat

**Hans-Dieter Fürstenberg (CDU)**

sein Mandat zum 01. März 2004 niedergelegt hat.

Der freiwerdende Sitz geht auf den nächst festgestellten Bewerber

Werner Jacob  
Str. der Jugend 5

über.

Tangerhütte, 23. 02. 2004



Borstell

Stadtverwaltung Tangerhütte  
Stadtwahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

### Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 13. Juni 2004

Die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte wurde im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 18.02.2004 veröffentlicht und enthält hiermit folgenden Zusatz:

#### 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



Schimoneck  
Stadtwahlleiterin

## Gemeinde Dahlen

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA Nr. 41/2003), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 24.02.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	557.300 EUR
in der Ausgabe auf	557.300 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	111.800 EUR
in der Ausgabe auf	111.800 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- Gewerbesteuer 310 v.H.

#### § 6

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 04.03.04. bis 19.03.04 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Dahlen, den 24.02.2004

  
Gieß  
Bürgermeister



Gemeinde Heeren

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit und 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 41), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren in der Sitzung vom 29.01.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	444.600 EUR
in der Ausgabe auf	444.600 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	111.700 EUR
in der Ausgabe auf	111.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 04.03.04 bis 19.03.04 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Heeren, 29.01.2004

  
Eckhardt  
Bürgermeister



Gemeinde Insel

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA Nr. 41/2003), hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 19.02.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	610.500 EUR
in der Ausgabe auf	610.500 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	79.900 EUR
in der Ausgabe auf	79.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in

Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 04.03.2004 bis 19.03.2004 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Insel, den 19.02.2004

  
Schulz  
Bürgermeister



Gemeinde Nahrstedt

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 41), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nahrstedt in der Sitzung vom 03.02.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	226.700 EUR
in der Ausgabe auf	226.700 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	28.900 EUR
in der Ausgabe auf	28.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 04.03.04 bis 19.03.04 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Nahrstedt, 03.02.2004

  
Jacob  
Bürgermeister



Gemeinde Uenglingen

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 41), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in der Sitzung vom 27.01.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 729.200 EUR  
in der Ausgabe auf 729.200 EUR

im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 62.300 EUR  
in der Ausgabe auf 62.300 EUR

festgesetzt. § 2

Kredite werden nicht veranschlagt. § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000 EUR festgesetzt.

§ 5  
Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 335 v.H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 306 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 04.03.04 bis .19.03.04 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uenglingen, 27.01.2004

  
Hampe  
Bürgermeister



Gemeinde Volgfelde

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 41), hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde in der Sitzung vom 22.01.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 146.400 EUR  
in der Ausgabe auf 146.400 EUR

im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 26.000 EUR  
in der Ausgabe auf 26.000 EUR

festgesetzt. § 2

Kredite werden nicht veranschlagt. § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 5  
Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 04.03.04 bis 19.03.04 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Volfelde, 22.01.2004

  
Langnese  
Bürgermeisterin



## Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA Nr. 41/2003), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ in der Sitzung vom 17.02.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1  
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird  
im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 1.456.600 EUR  
in der Ausgabe auf 1.456.600 EUR

im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 70.000 EUR  
in der Ausgabe auf 70.000 EUR

festgesetzt. § 2

Kredite werden nicht veranschlagt. § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

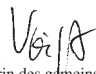
§ 5  
Die Umlage der Mitgliedsgemeinden wird auf 155,00 EUR je Einwohner festgesetzt. § 6

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 04.03.2004 bis 19.03.2004 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Stendal, 17.02. 2004

  
Voigt  
Leiterin des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes

Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Sandau (Elbe)

### Bildung des Gemeindevahl Ausschusses für die Kommunalwahl 2004

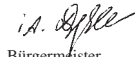
Der in der Bekanntmachung des Amtsblattes vom 04.02.2004 benannte Herr Andreas Breit ist von seiner Funktion als Gemeindevahlleiter zurückgetreten.

Durch den Stadtrat wurde

Frau  
Berta Meyer  
Wulkauer Weg 37  
39524 Sandau (Elbe)

in die Funktion des Wahlleiters für die Stadt Sandau berufen.

Sandau, 20.02.2004

  
Bürgermeister

Stadt/Gemeinde: Kamern  
Der Gemeindevahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit folgendes bekannt:

**Die Wahl zum Stadt-/Gemeinderat  
der Stadt/Gemeinde Kamern  
findet am Sonntag, dem 13. Juni 2004  
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt**

Kamern, 22.02.2004  
Ort, Datum

  
Gemeindevahlleiter

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Stadt/Gemeinde: Sandau (Elbe)  
Der Gemeindevorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit folgendes bekannt:

**Die Wahl zum Stadt-/Gemeinderat  
der Stadt/Gemeinde Sandau (Elbe)  
findet am Sonntag, dem 13. Juni 2004  
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt**

Sandau, 22.02.2004  
Ort, Datum

  
Gemeindevorsteher

Stadt/Gemeinde: Wulkau  
Der Gemeindevorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit folgendes bekannt:

**Die Wahl zum Stadt-/Gemeinderat  
der Stadt/Gemeinde Wulkau  
findet am Sonntag, dem 13. Juni 2004  
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt**

Wulkau, 22.02.2004  
Ort, Datum

  
Gemeindevorsteher

Der Gemeindevorsteher  
Stadt Sandau (Elbe)

## Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 mache ich folgendes bekannt:

### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

**19. April 2004 um 18.00 Uhr**

unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Verwaltungsamt „Elb-Havel-Land“  
z.Hd. Frau Dreßler  
Marktstr. 2  
39524 Sandau (Elbe)

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind unter der gleichen Anschrift auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

### 2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Stadt Sandau (Elbe) ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 1085.

Die Zahl der zu wählenden Stadträte beträgt sodann für die Stadt Sandau (Elbe) 12 entsprechend § 36 Abs. 3 GO LSA.

### 3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 12 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

**17 Bewerber je Wahlvorschlag**

### 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen  
Vornamen  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort  
und Wohnung  
eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.  
Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG

LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Stadt 937. Es sind also mindestens 9 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

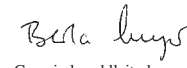
Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

### 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Sandau, 22.02.2004  
Ort, Datum

  
Gemeindevorsteher

Der Gemeindevorsteher  
Gemeinde Wulkau

## Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 mache ich folgendes bekannt:

### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

**19. April 2004 um 18.00 Uhr**

unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Verwaltungsamt „Elb-Havel-Land“  
z.Hd. Frau Dreßler  
Marktstr.2  
39524 Sandau (Elbe)

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind unter der gleichen Anschrift auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

### 2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Wulkau ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 466.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Wulkau 8 entsprechend § 36 Abs. 3 GO LSA.

### 3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

**13 Bewerber je Wahlvorschlag**

### 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen  
Vornamen  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort  
und Wohnung  
eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.  
Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde 393. Es sind also mindestens 3 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

## 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Wulkau, 22.02.2004  
Ort, Datum

  
Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand  
Gemeinde Kamern

## Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 mache ich folgendes bekannt:

### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

**19. April 2004 um 18.00 Uhr**

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Verwaltungsamt „Elb-Havel-Land“  
z. Hd. Frau Dreßler  
Marktstr. 2  
39524 Sandau (Elbe)

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei mir auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

### 2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die **Gemeinde Kamern** ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 744.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde 10 entsprechend § 36 Abs. 3 GO LSA.

### 3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 10 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

**15 Bewerber je Wahlvorschlag**

### 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- a) Familiennamen  
Vornamen  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort  
und Wohnung  
eines jeden Bewerbers;
- b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.  
Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG

LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde 657.

Es sind also mindestens 6 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

## 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Kamern, 22.02.2004  
Ort, Datum

  
Gemeindevorstand

Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

## 1. Änderung zur Nutzungsentgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dorfgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Kamern

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. 11. 2003 (GVBl. LSA Nr. 41 / 2003, S. 318 ff) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitions erleichterungsgesetz) vom 16. 07. 2003 (GVBl. LSA S. 158 ff), hat der Gemeinderat Kamern in seiner Sitzung am 03. 02. 2004 die folgende 1. Änderung zur Nutzungsentgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dorfgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Kamern beschlossen:

### § 1 Änderungen

Der Punkt 1.1. - *Nutzungsentgelt für Dorfgemeinschaftseinrichtungen* - erhält folgende neue Fassung:


Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen sind vom Veranstalter für Veranstaltungen folgende Nutzungsentgelte zu entrichten:

Gemeinschaftseinrichtung	Nutzungsentgelt EUR / Tag
Freizeitraum Kamern	25,00
Jugendclub Rehberg	25,00
Versammlungsraum Feuerwehr Kamern und Rehberg	
- im Zeitraum 01. 04. - 30. 09.	30,00
- im Zeitraum 01. 10. - 31. 03.	40,00
Schützenhaus	100,00
Schulküche	100,00

### § 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung zur Nutzungsentgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dorfgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Kamern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kamern, 04. 02. 2004

  
Beck  
Bürgermeister



Gemeinde Lichterfelde  
Der Gemeindevorstand

## Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 mache ich folgendes bekannt:

### 1. Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Montag, dem 19. April 2004, bis 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Wahlbüro - Gemeindevahlleiter  
Große Brüderstraße 1  
39615 Seehausen (Altmark)

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind unter o. a. Adresse auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

## 2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde **Lichterfelde** ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von **313**.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde **8**, entsprechend § 36 Abs. 3 GO LSA.

## 3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag

## 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muß enthalten:

- Familiennamen, Vornamen** **Tag der Geburt** **Beruf**  
**Wohnort** **und Wohnung** eines jeden Bewerbers
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.  
Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde **Lichterfelde 285**. Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.  
Es dürfen nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.  
Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

## 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



Gemeindevahlleiter

Gemeinde Lichterfelde  
Gemeindevahlleiter

09.02.0

## Öffentliche Bekanntmachung

Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen 2004  
hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA wird für die Kommunalwahlen für die Gemeinde Lichterfelde ein Gemeindevwahlausschuss gebildet. Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Gemeindevwahlleiter als Vorsitzenden, zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die vom Gemeindevwahlleiter berufen werden. Der Gemeindevwahlausschuss ist für die Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 zu bilden.

Gemeindevahlleiter für die Kommunalwahl ist für die Gemeinde Lichterfelde

**Frau Brigitte Packebusch, Dorfstraße 31, 39615 Lichterfelde,**

Stellvertreter ist

**Frau Karin Schulze, Dorfstraße 46, 39615 Lichterfelde.**

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Gemeinderat erhalten haben.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Gemeinde Lichterfelde sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden. Es wird hingewiesen auf § 13 Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetz-

zes LSA.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir

bis zum 4. April 2004

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Gemeinde Lichterfelde berufen.



Brigitte Packebusch  
Gemeindevahlleiter

Hansestadt Seehausen (Altmark)  
Der Gemeindevahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 mache ich folgendes bekannt:

### 1. Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

Montag, dem 19. April 2004, bis 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Wahlbüro - Gemeindevahlleiter  
Große Brüderstraße 1  
39615 Seehausen (Altmark)

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind unter o. a. Adresse auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

### 2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Stadt **Seehausen (Altmark)** ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von **4.467**.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde **16**, entsprechend § 36 Abs. 3 GO LSA.

### 3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 16 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

21 Bewerber je Wahlvorschlag

### 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muß enthalten.

- Familiennamen, Vornamen** **Tag der Geburt** **Beruf**  
**Wohnort** **und Wohnung** eines jeden Bewerbers
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.  
Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Stadt **Seehausen (Altmark) 3.820**. Es sind also mindestens **38** Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.  
Es dürfen nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.  
Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

### 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



Gemeindevahlleiter

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Stadt Seehausen (Altmark)  
Gemeindewahlleiter

27.02.2004

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bildung des Gemeindewahl Ausschusses für die Kommunalwahlen 2004 hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA wird für die Kommunalwahlen für die Stadt Seehausen (Altmark) ein Gemeindewahl Ausschuss gebildet. Der Gemeindewahl Ausschuss besteht aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden, zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die vom Gemeindewahlleiter berufen werden. Der Gemeindewahl Ausschuss ist für die Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 zu bilden.

Gemeindewahlleiter für die Kommunalwahl ist für die Stadt Seehausen (Altmark)

Herr Ewald Duffe, Lindenstraße 55, 39615 Seehausen (Altmark)

Stellvertreter ist

Herr Dr. Lothar Krause, Winkelmannstraße 12, 39615 Seehausen (Altmark)

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Gemeinderat erhalten haben.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Stadt Seehausen (Altmark) sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahl Ausschusses berufen werden. Es wird hingewiesen auf § 13 Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes LSA.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir

bis zum 3. April 2004

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Stadt Seehausen (Altmark) berufen.

Gemeindewahlleiter

Tangerhütte-Land

### Bekanntmachung der Gemeinde Uetz zur Auflösung des Planungsverbandes „Flugzeugwerft Mahlwinkel/Cobbel“

Die Landesregierung hat am 28. Oktober 2003 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landesregierung nimmt die Kabinettsvorlage des Ministeriums für Bau und Verkehr (Nr. 595) vom 20. Oktober 2003 zur Auflösung des Planungsverbandes „Flugzeugwerft Mahlwinkel/Cobbel“ zur Kenntnis.
2. Der Planungsverband „Flugzeugwerft Mahlwinkel/Cobbel“ wird aufgelöst. Die Auflösung ist gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung des Planungsverbandes Mahlwinkel/Cobbel“ vom 15. August 1996 bekannt zu machen. Die Auflösung tritt nach der letzten Veröffentlichung in Kraft.

Rudowski  
Bürgermeister



### Haushaltssatzung der Gemeinde Ringfurth für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Ringfurth folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	219.100 €
in der Ausgabe auf	219.100 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	28.200 €
in der Ausgabe auf	28.200 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

  
Bürgermeister

Ringfurth, den 04.02.2004

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

04. 03. 2004 bis 16. 03. 2004

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Ringfurth, den 19. 02. 2004

Gürnth  
Bürgermeister



### Haushaltssatzung der Gemeinde Jerchel für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Jerchel folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	116.000 €
in der Ausgabe auf	116.900 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	18.000 €
in der Ausgabe auf	18.000 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 26.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.



Jerchel, den 05.02.2004

  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

04. 03. 2004 bis 16. 03. 2004

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Jerchel, den 19. 02. 2004

  
Behrens  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachung der Gemeinde Weißbawarte über die Jahresrechnung 2001 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05. 10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2 0 0 1 .

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 04. 03. bis 15. 03.2004

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Weißbarte, d. 05. 02. 2004



Radke  
Bürgermeister



Tangerhütte-Land

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bellingen zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindevahlleiterin ist: Frau Irmgard Rungweber  
Dorfstraße 49  
39579 Bellingen

Stellvertretende Gemeindevahlleiterin ist: Frau Ingrid Peters  
Dorfstraße 48  
39579 Bellingen



H. Ahrndt  
Bürgermeister

### Die Gemeindevahlleiterin

### Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Bellingen am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Bellingen statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

#### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

**19. April um 18.00 Uhr**

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Bellingen - Gemeindevahlleiterin  
über VGem „Tangerhütte-Land“  
Birkholzer Chaussee 7  
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

#### 2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Bellingen ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 305.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Bellingen nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

#### 3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

**13 Bewerber je Wahlvorschlag.**

#### 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

##### a) Familiennamen

Vornamen  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort  
und Wohnung  
eines jeden Bewerbers;

##### b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Bellingen 253. Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der

auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;

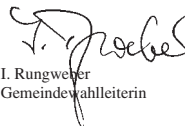
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;

3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;

4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

#### 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



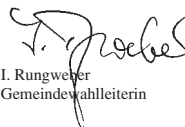
I. Rungweber  
Gemeindevahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bellingen zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindevahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.



I. Rungweber  
Gemeindevahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Demker zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindevahlleiterin ist: Frau Petra Fischer  
Gutshof 5  
39579 Demker

Stellvertretender Gemeindevahlleiter ist: Herr Eckhardt Schulz  
Dorfstraße 5  
39579 Demker



P. Fischer  
Bürgermeisterin

### Die Gemeindevahlleiterin

### Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Demker am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Demker statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

#### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

**19. April um 18.00 Uhr**

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Demker - Gemeindevahlleiterin  
über VGem „Tangerhütte-Land“  
Birkholzer Chaussee 7  
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

#### 2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Demker ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 412.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Demker nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

#### 3. Höchstzahl der Bewerber



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

## 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen  
Vornamen  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort  
und Wohnung  
eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Demker 335. Es sind also mindestens 3 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

## 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

P. Fischer  
Gemeindewahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Demker zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindevahl Ausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevahl Ausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahllehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.

P. Fischer  
Gemeindewahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schernebeck zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Rita Schulz  
Dorfstraße 41 A  
39517 Schernebeck

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Andrea Weiß  
Dorfstraße 46  
39517 Schernebeck

C. Lau  
Bürgermeisterin



## Die Gemeindewahlleiterin

### Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Schernebeck am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Schernebeck statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

#### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerber können bis zum

**19. April um 18.00 Uhr**

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Schernebeck - Gemeindewahlleiterin  
über VGem „Tangerhütte-Land“  
Birkholzer Chaussee 7  
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

#### 2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Schernebeck ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 258.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Schernebeck nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

#### 3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

#### 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen  
Vornamen  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort  
und Wohnung  
eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Schernebeck 228. Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

## 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

R. Schulz  
Gemeindewahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schernebeck zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.

R. Schulz  
Gemeindevwahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Windberge zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindevwahlleiter ist: Herr Erhard Thiel  
Lindenstraße 1  
39579 Windberge

Stellvertretende Gemeindevwahlleiterin ist: Frau Anett Klau  
Dorfstraße 18  
39579 Windberge

E. Thiel  
Bürgermeister

### Der Gemeindevwahlleiter

### Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Windberge am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Windberge statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

#### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

**19. April um 18.00 Uhr**

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Windberge - Gemeindevwahlleiter  
über VGem „Tangerhütte-Land“  
Birkholzer Chaussee 7  
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

#### 2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i. V. m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Windberge ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 322.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Windberge nach § 36 Abs. 3 GO LSA **8**.

#### 3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

**13 Bewerber je Wahlvorschlag.**

#### 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen  
Vornamen  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort  
und Wohnung  
eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und

handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Windberge 276. Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreisratsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

#### 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

E. Thiel  
Gemeindevwahlleiter

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Windberge zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.

E. Thiel  
Gemeindevwahlleiter

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hüselitz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindevwahlleiter ist: Herr Peter Otto  
Dorfstraße 55  
39579 Hüselitz

Stellvertretende Gemeindevwahlleiterin ist: Frau Annegret Tüngler  
Dorfstraße 4  
39579 Hüselitz

P. Otto  
Bürgermeister

### Der Gemeindevwahlleiter

### Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Hüselitz am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Hüselitz statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

#### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

**19. April um 18.00 Uhr**

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Hüselitz - Gemeindevwahlleiter  
über VGem „Tangerhütte-Land“  
Birkholzer Chaussee 7  
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung ko-

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

stenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Hüselitz ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 322.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Hüselitz nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen  
Vornamen  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort  
und Wohnung  
eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Hüselitz 261. Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



P. Otto  
Gemeindewahlleiter

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hüselitz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindevahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.




P. Otto  
Gemeindewahlleiter

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Lüderitz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindevahlleiterin ist: Frau Ramona Hoffmann  
Straße der Freundschaft 19  
39517 Lüderitz

Stellvertretender Gemeindevahlleiter ist: Herr Manfred Pecker  
Schleußer Straße 16  
39517 Lüderitz



R. Hoffmann  
Bürgermeisterin

### Die Gemeindevahlleiterin

### Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Lüderitz am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Lüderitz statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

**19. April um 18.00 Uhr**

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Lüderitz - Gemeindevahlleiterin  
über VGem „Tangerhütte-Land“  
Birkholzer Chaussee 7  
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Lüderitz ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 1.194.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Lüderitz nach § 36 Abs. 3 GO LSA 12.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 12 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

17 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

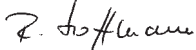
- Familiennamen  
Vornamen  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort  
und Wohnung  
eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Lüderitz 997. Es sind also mindestens 9 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

## 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



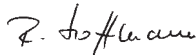
R. Hoffmann  
Gemeindewahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Lüderitz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.

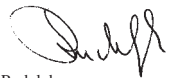


R. Hoffmann  
Gemeindewahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Birkholz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiter ist: Herr Otto Rudolph  
Hauptstraße 12  
39517 Birkholz

Stellvertretender Gemeindewahlleiter ist: Herr Jens Böhme  
Dorfplatz 13  
39517 Birkholz



Rudolph  
Bürgermeister

## Der Gemeindewahlleiter

### Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Birkholz am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Birkholz statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

#### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

**19. April um 18.00 Uhr**

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Birkholz - Gemeindewahlleiter  
über VGem „Tangerhütte-Land“  
Birkholzer Chaussee 7  
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

#### 2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Birkholz ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 415.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Birkholz nach § 36 Abs. 3 GO LSA **8**.

#### 3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

**13** Bewerberje Wahlvorschlag.

#### 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen  
Vornamen  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort

#### und Wohnung

eines jeden Bewerbers;

- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).  
Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Birkholz 374.  
Es sind also mindestens 3 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreisratsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

## 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



O. Rudolph  
Gemeindewahlleiter

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Birkholz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.



O. Rudolph  
Gemeindewahlleiter

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kehnert zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiterin ist: Frau Ingrid Gabriel  
Bertinger Straße 10  
39517 Kehnert

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin ist: Frau Inge Pollock  
Uetzer Straße 18  
39517 Kehnert



R. Horstmann  
Bürgermeister

## Die Gemeindewahlleiterin

### Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Kehnert am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Kehnert statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

#### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

19. April um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Kehnert - Gemeindegewahlleiterin  
über VGem „Tangerhütte-Land“  
Birkholzer Chaussee 7  
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Kehnert ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 382.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Kehnert nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen  
Vornamen  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort  
und Wohnung  
eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Kehnert 339.

Es sind also mindestens 3 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



I. Gabriel  
Gemeindegewahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kehnert zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindegewahl Ausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindegewahl Ausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.



I. Gabriel  
Gemeindegewahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ringfurth zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindegewahlleiter ist: Herr Hans-Peter Gürnth  
Dorfstraße 39  
39517 Sandfurth

Stellvertretende Gemeindegewahlleiterin ist: Frau Ingrid Weinholz  
Dorfstraße 26  
39517 Sandfurth



H.-P. Gürnth  
Bürgermeister

### Der Gemeindegewahlleiter

### Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Ringfurth am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Ringfurth statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

19. April um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Ringfurth - Gemeindegewahlleiter  
über VGem „Tangerhütte-Land“  
Birkholzer Chaussee 7  
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Ringfurth ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 322.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Ringfurth nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen  
Vornamen  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort  
und Wohnung  
eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Ringfurth 280.

Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen. Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



H.-P. Gümth  
Gemeindewahlleiter

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ringfurth zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.



H.-P. Gümth  
Gemeindewahlleiter

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiterin ist: Frau Kerstin Schulze  
Schulstraße 8  
39517 Uchtdorf

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin ist: Frau Edeltraut Bartoschewski  
Platz des Friedens 9  
39517 Uchtdorf



D. Bartoschewski  
Bürgermeister

### Die Gemeindewahlleiterin

## Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Uchtdorf am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Uchtdorf statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

#### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

**19. April um 18.00 Uhr**

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Uchtdorf- Gemeindewahlleiterin  
über VGem „Tangerhütte-Land“  
Birkholzer Chaussee 7

39517 Tangerhütte  
Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

#### 2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Uchtdorf ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 299.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Uchtdorf nach § 36 Abs. 3 GO LSA **8**.

#### 3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

**13 Bewerber je Wahlvorschlag.**

#### 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen  
Vornamen  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort  
und Wohnung

eines jeden Bewerbers;

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Uchtdorf 262. Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreisratsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

#### 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



K. Schulze  
Gemeindewahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.



K. Schulze  
Gemeindewahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uetz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiter ist: Herr Jörg Rudowski  
Sonnenmannstraße 47  
39517 Uetz

Stellvertretender Gemeindewahlleiter ist: Herr Jürgen Wache  
Sonnenmannstraße 7  
39517 Uetz



J. Rudowski  
Bürgermeister



### Der Gemeindewahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Uetz am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Uetz statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

#### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

**19. April um 18.00 Uhr**

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Uetz - Gemeindegewahlleiter  
über VGem „Tangerhütte-Land“  
Birkholzer Chaussee 7

39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Uetz ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 214.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Uetz nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen  
Vornamen  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort  
und Wohnung  
eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Uetz 179. Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreisratsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



J. Rudowski  
Gemeindegewahlleiter



## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uetz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindegewahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindegewahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahllehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.



J. Rudowski  
Gemeindegewahlleiter



## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Weißbarte zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindegewahlleiterin ist: Frau Birgit Wesemann  
Chausseestraße 4  
39517 Weißbarte

Stellvertretender Gemeindegewahlleiter ist: Herr Detlef Radke  
Parkstraße 12  
39517 Weißbarte



D. Radke  
Bürgermeister

### Die Gemeindegewahlleiterin

### Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Weißbarte am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Weißbarte statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

**19. April um 18.00 Uhr**

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Weißbarte - Gemeindegewahlleiterin  
über VGem „Tangerhütte-Land“  
Birkholzer Chaussee 7  
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Weißbarte ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 484.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Weißbarte nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen  
Vornamen  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort  
und Wohnung  
eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Weißbarte 401. Es sind also mindestens 4 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreisratsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



B. Wesemann  
Gemeindewahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Weißwarte zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.



B. Wesemann  
Gemeindewahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Cobbel zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiterin ist: Frau Ester Hoffmann  
Lindenstraße 55  
39517 Cobbel

Stellvertretender Gemeindewahlleiter ist: Frau Sabine Schwuchow  
Lindenstraße 18  
39517 Cobbel



E. Hoffmann  
Bürgermeisterin

### Die Gemeindewahlleiterin

### Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Cobbel am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Cobbel statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

#### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

**19. April um 18.00 Uhr**

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Cobbel - Gemeindewahlleiterin  
über VGem „Tangerhütte-Land“  
Birkholzer Chaussee 7  
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

#### 2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Cobbel ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 295.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Cobbel nach § 36 Abs. 3 GO LSA **8**.

#### 3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

**13** Bewerber je Wahlvorschlag.

#### 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen  
Vornamen  
Beruf  
Tag der Geburt

Wohnort  
und Wohnung  
eines jeden Bewerbers;

- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Cobbel 248.

Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

#### 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



E. Hoffmann  
Gemeindewahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Cobbel zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.



E. Hoffmann  
Gemeindewahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bittkau zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiter ist: Herr Jürgen Zauche  
Deichstraße 21  
39517 Bittkau

Stellvertretender Gemeindewahlleiter ist: Herr Karl-Heinz Pukallus  
Hohe Angerstraße 32  
39517 Bittkau



G. Hellwig  
Bürgermeisterin



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

## Der Gemeindevahlleiter

### Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Bittkau am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Bittkau statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

**19. April um 18.00 Uhr**

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Bittkau- Gemeindevahlleiter  
über VGem „Tangerhütte-Land“  
Birkholzer Chaussee 7  
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Bittkau ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 785.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Bittkau nach § 36 Abs. 3 GO LSA 10.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 10 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

**15 Bewerber je Wahlvorschlag.**

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen  
Vornamen  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort  
und Wohnung  
eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Bittkau 683. Es sind also mindestens 6 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

*J. Zauche*

J. Zauche  
Gemeindevahlleiter

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bittkau zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindevahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.

*J. Zauche*  
J. Zauche  
Gemeindevahlleiter

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Jerchel zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindevahlleiterin ist: Frau Elke Behrens  
Heckenweg 3  
39517 Jerchel

Stellvertretende Gemeindevahlleiterin ist: Frau Helga Luzemann  
Horststraße 4  
39517 Jerchel

*E. Behrens*  
E. Behrens  
Bürgermeisterin

## Die Gemeindevahlleiterin

### Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Jerchel am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Jerchel statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

**19. April um 18.00 Uhr**

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Jerchel - Gemeindevahlleiterin  
über VGem „Tangerhütte-Land“  
Birkholzer Chaussee 7  
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Jerchel ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 159.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Jerchel nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

**13 Bewerber je Wahlvorschlag.**

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen  
Vornamen  
Beruf  
Tag der Geburt  
Wohnort  
und Wohnung  
eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.  
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahl-

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

berechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Jerchel 129.

Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

## 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



E. Behrens  
Gemeindewahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Jerchel zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindevahl Ausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevahl Ausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlelenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.



E. Behrens  
Gemeindewahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grieben zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Rita Platte  
Waidmannsheil 15  
39517 Grieben

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Gerda Bauer  
Haidstraße 14  
39517 Grieben



R. Platte  
Bürgermeisterin

## Die Gemeindewahlleiterin

### Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Grieben am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Grieben statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

**19. April um 18.00 Uhr**

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Grieben - Gemeindewahlleiterin  
über VGem „Tangerhütte-Land“  
Birkholzer Chaussee 7

39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Grieben ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 831.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Grieben nach § 36 Abs. 3 GO LSA **10**.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

**15** Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

a) Familiennamen

Vornamen

Beruf

Tag der Geburt

Wohnort

und Wohnung

eines jeden Bewerbers;

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Grieben 730. Es sind also mindestens 7 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.




R. Platte  
Gemeindewahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grieben zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindevahl Ausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevahl Ausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlelenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.



R. Platte  
Gemeindewahlleiterin

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

## Haushaltssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2004

Die Verbandsversammlung hat durch Beschluss vom 19. 01. 2004 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2004 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	4.498.800,00 EUR
die Aufwendungen	4.498.800,00 EUR
der Jahresüberschuss	0,00 EUR
der Jahresverlust	88.300,00 EUR
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	2.602.300,00 EUR
die Ausgaben	2.602.300,00 EUR
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	598.500,00 EUR
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	166.500,00 EUR
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	899.000,00 EUR

Havelberg, den 20. 01. 2004

Steitzer  
Verbandsvorsitzender



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsjahr 2004 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung liegen zur Einsichtnahme beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg in der Zeit vom 04. 03. 2004 bis 12. 03. 2004 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr öffentlich aus. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Stendal am 09. 02. 2004 erteilt.

Havelberg, den 16. 02. 2004

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Steitzer - Verbandsvorsitzender



## Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband „Tanger“

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Angern** wird am **23.03.03** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Hubert Framke, Friedensstr. 2c, 39326 Angern
2. Herr Karl-Heinz Schulze, Jacobstr. 9, 39517 Dolle
3. Herr Horst Schichor, Dorfstr. 44a, 39517 Sandbeindorf

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Demker** wird am **24.03.04** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Heinz Schröder, Dorfstr. 3, 39517 Klein Schwarzlosen
2. Herr Helmut Salomon, Dorfstr. 27, 39576 Grobleben
3. Herr Herbert Horstmann, Dorfstr. 1, 39579 Elversdorf

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Grieben** wird am **25.03.04** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Wilfried Steller, Hook 6, 39517 Buch
2. Herr Horst Stengel, Dorfstr. 20, 39517 Schelldorf
3. Herr Heinz Dangler, Sandstr. 10, 39517 Weißewarte

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Lüderitz** wird am **30.03.04** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

tragte sind:

1. Herr Manfred Pecker, Schleußer Str. 15, 39517 Lüderitz
2. Herr Bernd Wagner, Dorfstr. 8, 39579 Windberge
3. Herr Berthold Lenz, Budenstr. 19, 39517 Scherneck

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Tangerhütte** wird am **01.04.04** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Michael, Gruppe, Tangermühle, 39517 Uchtdorf
2. Herr Werner Kormmesser, Werner-Seelenbinder-Ring 7, 39517 Tangerhütte
3. Herr Günter Schulze, Teichstr. 16, 39517 Burgstall

Mängel an den Verbandsanlagen können schriftlich oder mündlich bei den Schaubeauftragten, den Gemeindeverwaltungen oder der Geschäftsstelle des Verbandes bekannt gegeben werden.

An den Schauen nehmen die Schaubeauftragten, staatl. Ämter, anerkannte Naturschutzverbände sowie Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände und die Geschäftsführung des UHV teil. Die Aufgabe ist im § 5 (l) der Satzung festgelegt.

§ 5 „Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.“

Lübs  
Geschäftsführer

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)  
Antrags-Nr.: V12-046-03

Telefon: 0 39 31/57 02 15  
Fax: 0 39 31/57 04 99

## Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 46/2003

In der Gemeinde: **Klietz** Gemarkung: **Klietz** Flur: 7  
Flurstücke: **263 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen **vom 04. März 2004 bis 03. April 2004**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Raum 208, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken und Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Stendal, den 23.02. 2004

Dieter Kottke



Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)  
Antrags-Nr.: V12-46/2003

Telefon: 0 39 31/57 02 15  
Fax: 0 39 31/57 04 99

**Bodensonderungsverfahren Nr. 46/2003**

Gemarkung: Klietz  
Flur: 7

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze



Amtsblatt für den Landkreis Stendal  
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und  
Osterburg/Havelberg  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32  
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31